

- Bekanntmachung -

Planfeststellung für die Alleeanpflanzung an der B 104 zwischen Woldegk und Mildenitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern vom 30.06.2026, Aktenzeichen: 0115-553-13-81-1, ist der Plan für Alleeanpflanzung entlang der B 104 zwischen Woldegk und Mildenitz, gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) festgestellt worden.

II.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten und nachrichtlich dargestellten Planunterlagen einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom **20.07.2026 bis einschließlich 31.07.2026** in der folgenden Kommunalverwaltung während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, Haus 2, Raum 209 in 17348 Woldegk

Montag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Stellungnahme oder Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt, § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt, § 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Mecklenburg-Vorpommern

<https://www.strassen-mv.de/planfeststellung/beschluesse>

eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG M-V.

III.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Das Vorhaben für die ergänzende Alleebaumpflanzung im Zuge der B 104 von Woldegk bis Mildenitz (B 104 Abs. 830 von km 0+050 bis km 2+400) wird planfestgestellt, weil die damit verfolgten Ziele die Inkaufnahme der in den Entscheidungsgründen aufgezeigten nachteiligen Wirkungen auf öffentliche und private Belange rechtfertigen. Unter Gesamtbetrachtung aller entgegenstehenden Interessen überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Domstraße 7

17489 Greifswald

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger und diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der tatsächlichen Zustellung. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern

Blücherstraße 1 (Haus 5)

18055 Rostock

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringerem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Für die Erhebung der Klage beim OVG Mecklenburg-Vorpommern stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

o schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden.

o Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Zuleitung über das EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) erhoben werden. Zu den Einzelheiten des elektronischen Übermittlungsweges und dessen technische Anforderungen wird auf die Seite des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern sowie auf die Webseite www.egvp.de verwiesen. Eine Kommunikation über E-Mail in Rechtssachen ist nicht zugelassen.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern gestellt und begründet werden. Als

Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger und diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der tatsächlichen Zustellung.

Der Antragsteller muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern

Blücherstraße 1 (Haus 5)

18055 Rostock

und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Der Antrag soll bestimmt sein.

Für das Stellen des Antrags beim OVG Mecklenburg-Vorpommern stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

o schriftlich:

Der Antrag kann schriftlich gestellt werden.

o Auf elektronischem Weg:

Der Antrag kann auch durch Zuleitung über das EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) gestellt werden. Zu den Einzelheiten des elektronischen Übermittlungsweges und dessen technische Anforderungen wird auf die Seite des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern sowie auf die Webseite www.egvp.de verwiesen. Eine Kommunikation über E-Mail in Rechtssachen ist nicht zugelassen.

- Bekanntmachung -

Planfeststellung für die Alleeanpflanzung an der B 104 zwischen Woldegk und Mildenitz im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern vom 30.06.2026, Aktenzeichen: 0115-553-13-81-1, ist der Plan für Alleeanpflanzung entlang der B 104 zwischen Woldegk und Mildenitz, gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) festgestellt worden.

II.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten und nachrichtlich dargestellten Planunterlagen einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom **20.07.2026 bis einschließlich 31.07.2026** in der folgenden Kommunalverwaltung während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, Haus 2, Raum 209 in 17348 Woldegk

Montag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 15:30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Stellungnahme oder Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt, § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG M-V.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt, § 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V.

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Mecklenburg-Vorpommern

<https://www.strassen-mv.de/planfeststellung/beschluesse>

eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG M-V.

III.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Das Vorhaben für die ergänzende Alleebaumpflanzung im Zuge der B 104 von Woldegk bis Mildenitz (B 104 Abs. 830 von km 0+050 bis km 2+400) wird planfestgestellt, weil die damit verfolgten Ziele die Inkaufnahme der in den Entscheidungsgründen aufgezeigten nachteiligen Wirkungen auf öffentliche und private Belange rechtfertigen. Unter Gesamtbetrachtung aller entgegenstehenden Interessen überwiegt das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Domstraße 7

17489 Greifswald

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger und diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der tatsächlichen Zustellung. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55 a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern

Blücherstraße 1 (Haus 5)

18055 Rostock

und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringerem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Für die Erhebung der Klage beim OVG Mecklenburg-Vorpommern stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

o schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden.

o Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Zuleitung über das EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) erhoben werden. Zu den Einzelheiten des elektronischen Übermittlungsweges und dessen technische Anforderungen wird auf die Seite des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern sowie auf die Webseite www.egvp.de verwiesen. Eine Kommunikation über E-Mail in Rechtssachen ist nicht zugelassen.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern gestellt und begründet werden. Als

Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für den Vorhabenträger und diejenigen, denen der Planfeststellungsbeschluss gesondert zugestellt wurde, hier gilt der Tag der tatsächlichen Zustellung.

Der Antragsteller muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern

Blücherstraße 1 (Haus 5)

18055 Rostock

und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen. Der Antrag soll bestimmt sein.

Für das Stellen des Antrags beim OVG Mecklenburg-Vorpommern stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

o schriftlich:

Der Antrag kann schriftlich gestellt werden.

o Auf elektronischem Weg:

Der Antrag kann auch durch Zuleitung über das EGVP (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach) gestellt werden. Zu den Einzelheiten des elektronischen Übermittlungsweges und dessen technische Anforderungen wird auf die Seite des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern sowie auf die Webseite www.egvp.de verwiesen. Eine Kommunikation über E-Mail in Rechtssachen ist nicht zugelassen.